

Stadt Leverkusen

Vorlage Nr. 1369/2011

Der Oberbürgermeister

V/66-TBL-664-Ra- VR214 Dezernat/Fachbereich/AZ

29.11.11 **Datum**

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Finanzausschuss	05.12.2011	Beratung	öffentlich
Rat der Stadt Leverkusen	12.12.2011	Entscheidung	öffentlich

Betreff:

Festsetzung der Fäkalschlammentsorgungsgebühren 2012

Beschlussentwurf:

Der Rat der Stadt Leverkusen nimmt die vom Verwaltungsrat der Technischen Betriebe der Stadt Leverkusen AöR (TBL) am 15.11.2011 in anliegender Fassung beschlossene Satzung zur 3. Änderung der Gebührensatzung der Technischen Betriebe der Stadt Leverkusen, Anstalt des öffentlichen Rechts (TBL), über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 11.12.2008 zustimmend zur Kenntnis.

gezeichnet:

Buchhorn Häusler

Schnellübersicht über die finanziellen Auswirkungen der Vorlage Nr. 1369/2011 Beschluss des Finanzausschusses vom 01.02.2010 und Auflage der Kommunalaufsicht vom 26.07.2010

Ansprechpartner / Fachbereich / Telefon: Her Rausch / TBL / 6693

Kurzbeschreibung der Maßnahme und Angaben, ob die Maßnahme durch die Rahmenvorgaben des Leitfadens des Innenministers zum Nothaushaltsrecht abgedeckt ist. (Angaben zu § 82 GO NRW, Einordnung investiver Maßnahmen in Prioritätenliste etc.)

Wirtschaftsplan der TBL; keine Auswirkungen auf den städtischen Haushalt

A) Etatisiert unter Finanzstelle(n) / Produkt(e)/ Produktgruppe(n):

(Etatisierung im laufenden Haushalt und mittelfristiger Finanzplanung)

Wirtschaftsplan der TBL; keine Auswirkungen auf den städtischen Haushalt

B) Finanzielle Auswirkungen im Jahr der Umsetzung:

(z. B. Personalkosten, Abschreibungen, Zinswirkungen, Sachkosten etc.)

Wirtschaftsplan der TBL; keine Auswirkungen auf den städtischen Haushalt

C) Finanzielle Folgeauswirkungen ab dem Folgejahr der Umsetzung: (überschlägige Darstellung pro Jahr)

Wirtschaftsplan der TBL; keine Auswirkungen auf den städtischen Haushalt

D) Besonderheiten (ggf. unter Hinweis auf die Begründung zur Vorlage):

(z. B.: Inanspruchnahme aus Rückstellungen, Refinanzierung über Gebühren, unsichere Zuschusssituation, Genehmigung der Aufsicht, Überschreitung der Haushaltsansätze, steuerliche Auswirkungen, Anlagen im Bau, Auswirkungen auf den Gesamtabschluss)

Wirtschaftsplan der TBL; keine Auswirkungen auf den städtischen Haushalt

Begründung:

Die Stadt Leverkusen hat den TBL gemäß § 114 a Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in Verbindung mit § 2 Abs. 8 der Satzung der Stadt Leverkusen über die Anstalt öffentlichen Rechts "Technische Betriebe der Stadt Leverkusen" das Recht auf Erlass von eigenen Satzungen eingeräumt.

Beim Erlass der Satzungen unterliegt der Verwaltungsrat der TBL jedoch gemäß § 114 a Abs. 7 Satz 4 GO NW dem Weisungsrecht des Rates der Stadt Leverkusen. Zur Ausübung dieses Weisungsrechtes wird dem Rat der Stadt Leverkusen die vom Verwaltungsrat der Technischen Betriebe der Stadt Leverkusen AöR (TBL) am 15.11.2011 in anliegender Fassung beschlossene Satzung zur Kenntnis gegeben.

Begründung der einfachen Dringlichkeit:

Aufgrund der Tatsache, dass die Gebührenvorlage am 1. Januar 2012 in Kraft treten soll, ist eine Beratung und Beschlussfassung im laufenden Sitzungsturnus erforderlich.

Anlage/n:

VR 214 Festsetzg Fäka-Gebühren